

gebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen sind.

7.5 Die Verwendung der Zuwendung ist über den erbrachten Umfang der Leistungen (Anzahl der Tiere beziehungsweise Stück) in Verbindung mit den von der zuständigen Behörde festgelegten Prämienhöhen nachzuweisen.

## 8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2014.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft über die Gewährung von Prämien für die Förderung von Leistungsprüfungen und weiteren Maßnahmen in der Tierzucht vom 9. Dezember 2011 (ABl. 2012 S. 459) außer Kraft.

## **Berichtigung der Bekanntmachung über die Zulassung von Verzeichnissen über geeignete Unternehmen oder Sammlung von Eignungsnachweisen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz**

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft  
und Europaangelegenheiten  
Vom 15. Januar 2014

Die Bekanntmachung über die Zulassung von Verzeichnissen über geeignete Unternehmen oder Sammlung von Eignungsnachweisen nach dem Brandenburgischen Vergabegesetz vom 11. Dezember 2013 (ABl. 2014 S. 3) ist wie folgt zu berichtigen:

Im zweiten Absatz ist die Angabe „31. August 2013“ durch die Angabe „31. August 2018“ zu ersetzen.

Im dritten Absatz ist die Angabe „31. Oktober 2013“ durch die Angabe „31. Oktober 2018“ zu ersetzen.